

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Automotive Systems
an der Technischen Universität Berlin
vom 6. Juni 2007**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82) am 6. Juni 2007 folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Automotive Systems erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 - Geltungsbereich	17
§ 2 - Zweck der Master-Prüfung.....	17
§ 3 - Mastergrad	17
§ 4 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum.....	17
§ 5 - Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung	17
§ 6 - Umfang und Art der Master-Prüfung	18
§ 7 - Inkrafttreten.....	18
Anlage 1 – Modulliste	19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Master-Studiengang Automotive Systems. Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Fakultät IV um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/ er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungszeitraum ist jeweils das ganze Semester.
- (4) Die Art **und Form** der Modulprüfung ist in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt.

§ 5 Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist vor der ersten Prüfungsleistung schriftlich an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung der Kandidatin/ des Kandidaten, dass ihr/ ihm diese Prüfungsordnung, die Studienordnung sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät IV bekannt sind,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Master-Prüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Automotive Systems, Fahrzeugtechnik, Informatik, oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. eine zum Bachelor-Zeugnis gehörende Aufstellung der geprüften Lehrveranstaltungen bzw. Module (Diploma Supplement),
4. der Nachweis der Immatrikulation im Master-Studiengang Automotive Systems an der Technischen Universität Berlin.

(2) Ist es der Kandidatin/ dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. Absatz (1) Satz 1 nicht erfüllt ist,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin/der Kandidat Pflichtmodule oder vergleichbare Module des Studiengangs bereits in einem Master- oder Bachelorstudiengängen Automotive Systems, Fahrzeugtechnik, Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
4. die Kandidatin/der Kandidat in einem Diplomstudiengang Automotive Systems, Fahrzeugtechnik, Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes Fachprüfungen endgültig nicht bestanden hat, die Veranstaltungen eines Pflichtmoduls betreffen, oder wenn sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet

§ 6 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 LP sowie Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 LP, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

1. Pflichtstudium: Module im Umfang von 48 Leistungspunkten
2. Fachstudium: Vertiefungsmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten
3. Ergänzungsmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten
4. Studium Generale / Freie Wahl: Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 LP.

(2) Im Rahmen der Module des Fachstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. ein Seminar
2. ein Projekt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1 – Modulliste

Pflichtmodule für Absolventen des Bachelorstudiengangs Informatik, ET oder TI

Fahrzeug- und Motorentechnik			
Modul-ID	Modulname	LP	Prüfungsform
	Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik	12	MP+SP
	Fahrzeugantriebe – Einführung	6	MP
	Thermodynamik	6	SP

Informatik, TI und ET in der Automobilelektronik			
Modul-ID	Modulname	LP	Prüfungsform
AS-AEL	Einführung in die Automobilelektronik	6	SP
AS-MOS	Modellgestützte Software- und Funktionsentwicklung für Kraftfahrzeuge	6	SP
CIT2	Verteilte Systeme	6	SP
PES1	Software Engineering eingebetteter Systeme	6	PS

Pflichtmodule für Absolventen des Bachelorstudiengangs Verkehrswesen mit dem Schwerpunkt Fahrzeugtechnik

Fahrzeug- und Motorentechnik			
Modul-ID	Modulname	LP	Prüfungsform
	Dynamik der Kraftfahrzeuge	12	MP
	Motorprozesssimulation	6	PS
	Aufladetechnik	6	PS

Informatik, TI und ET in der Automobilelektronik			
Modul-ID	Modulname	LP	Prüfungsform
NW	Elektrische Netzwerke	6	SP
EESYS	Elektrische Energiesysteme	6	SP
INF1Tech	Einführung in die Informatik I	6	SP
INF2Tech	Einführung in die Informatik II	6	SP

Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodule				
Modul-ID	Modulname	LP	Prüfungsform	Track
	Eingebettete Echtzeitsysteme	12	SP	SE
CV2	Bildverarbeitung	6	MP oder SP	SE
CV9	Projekt Hot Topics in Image Analysis	6	PS	SE
EE4	Leistungselektronik	12	PS	EM
	Entwicklungsprozesse und -methoden in der Automobilindustrie	12	MP und SP	SE
	Fahrerassistenzsysteme	6	MP und SP	FZ
	Fahrzeugführung	12	MP	FZ
EE1	Antriebstechnologie	12	SP	EM
	Simulation und Modellbildung	12	PS	SE/FZ
	Verbrennungskraftmaschinen	12	PS	EM/FZ

MP: Mündliche Prüfung PS: Prüfungsrelevante Studienleistung

SP: Schriftliche Prüfung

SE: Studienschwerpunkt Electronic System Engineering

EM: Studienschwerpunkt Energiemanagement FZ: Studienschwerpunkt Fahrzeugtechnik

Ergänzungsmodule

Als Ergänzungsmodule sind alle Master-Module der Fakultäten IV und V wählbar, die in der Summe 12 Leistungspunkte ergeben